

1. Die Vertragsbedingungen der Stadt Essen in der bei der Auftragserteilung gültigen Fassung gelten auch ohne ausdrückliches schriftliches Anerkenntnis des Auftragnehmers durch Annahme oder Ausführung des Auftrages als anerkannt.

2. Abweichende Lieferungs-/Leistungs- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers haben, auch wenn in der Auftragsbestätigung darauf Bezug genommen wird, keine Gültigkeit, es sei denn, dass sie von der Stadt Essen ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

3. Als Vertragsbedingungen der Stadt Essen gelten, soweit nicht schriftlich weitergehende Vereinbarungen getroffen sind:

3.1 Bei Lieferungen und Leistungen gemäß UVgO

- a) Leistungsbeschreibung mit etwaigen Vorbemerkungen und ggf. beigefügten Planunterlagen
- b) Etwaige Besondere Vertragsbedingungen bzw. Einzelregelungen zur UVgO
- c) Etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
- d) Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen
- e) Etwaige Technische Vertragsbedingungen und Fachvorschriften für die jeweilige Leistung
- f) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen - VOL/B -

3.2 Bei Bauleistungen gemäß VOB

- a) Leistungsbeschreibung mit etwaigen Vorbemerkungen und ggf. beigefügten Planunterlagen
- b) Besondere Vertragsbedingungen der Stadt Essen für die Ausführung von Bauleistungen
- c) Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Essen für die Ausführung von Bauleistungen
- d) Etwaige Zusätzliche technische Vertragsbedingungen der Stadt Essen
- e) Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen - VOB/C -
- f) Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - VOB/B -

3.3 Bei Ausführung von Messungen

- a) Vermessungs- und Katastergesetz und die dazu ergangenen Verordnungen und Erlasse
- b) Besondere Bedingungen des Vermessungs- und Katasteramtes

3.4 Bei Architekten-, Ingenieur-, Gutachten- und Sachverständigenleistungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Verträge mit freiberuflich Tätigen bei der Durchführung von Bauaufgaben der Stadt Essen.

4. Die Preise verstehen sich frei Verwendungsstelle oder Lager des Auftragsgebers, d.h. bewegliches Inventar abladen, verteilen, vollständige Montage und Aufstellung in gebrauchsfertigem Zustand in den Räumen des Auftraggebers nach Plan, Verzeichnis oder Anweisung. Die Kosten für Verpackung, Versand und Transportversicherung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Verpackungstoffe gehen, wenn nichts anderes vereinbart ist, ohne Anspruch auf besondere Vergütung in das Eigentum der Stadt Essen über. Nach der Verpackungsverordnung müssen die Hersteller und Vertreiber von Verpackungen Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen zurücknehmen. Die Kosten für eine etwaige Rücksendung trägt der Auftragnehmer, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat der Auftragnehmer, wenn nichts anderes vereinbart ist, keinen Anspruch auf besondere Vergütung der Mietgebühren.

5. Lieferungen müssen montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 14.30 Uhr und ggf. nach besonderer Vereinbarung an die im Auftrag angegebene Stelle erfolgen. Falls das nicht möglich ist, ist der Auftraggeber rechtzeitig vorher zu unterrichten. Allen Lieferungen ist ein Lieferschein (in doppelter Ausfertigung) mit Angabe der Auftragsnummer beizufügen.

6. Bei Lieferungen und Leistungen gem. UVgO/VOL/B werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der Rechnung 3 % Skonto abgezogen, wenn die Rechnung innerhalb von 3 Wochen nach Eingang zur Zahlung angewiesen wird bzw. 2 % Skonto abgezogen, wenn die Rechnung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang zur Zahlung angewiesen wird.

7. Bei Bauarbeiten ist der Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung dem Auftraggeber sowie auf Verlangen sonstigen Stellen (z.B. Gebäudeverwalter/-in) rechtzeitig mitzuteilen.

8. Vermessungsarbeiten werden, soweit keine Pauschalvergütungen vereinbart sind, nach den Sätzen der Gebührenordnung der Ö.b.Verm.-Ing. abgerechnet. Auszüge aus dem Veränderungsnachweis in dreifacher Ausfertigung sind beim Katasteramt zu Lasten des Auftraggebers für die Abt. 62-3 – Vermessungsdienst – zu beantragen.

9. Rechnungen sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – möglichst umgehend nach Fertigstellung oder Ausführung, spätestens jedoch am 18. Werktag nach Beendigung der Leistung in zweifacher Ausfertigung auf die im Auftrag bezeichnete (Dienst-)Stelle auszustellen.

Den Rechnungen sind prüffähige Unterlagen über die Lieferung/Leistungen beizufügen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Essen.